

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malferttheiner Oskar Malferttheiner  
Stefano Seppi Massimo Moser  
Andrea Tinti Michael Schieder  
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser  
Thomas Sandrini

## Rundschreiben

Nummer:	38
vom:	2022-04-19
Autor:	Martina Malferttheiner

An alle Kunden

### Telematische Voranmeldung für alle die gelegentlich freiberufliche Arbeiter nutzen ab 1. Mai 2022

In diesem Rundschreiben fassen wir die neue Pflicht zur Voranmeldung für Auftraggeber von gelegentlich freiberuflichen Arbeitern<sup>1</sup> zusammen. Ab dem 1. Mai 2022 ist der einzige gültige Kanal zur Erfüllung dieser Verpflichtung der vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik zur Verfügung gestellte elektronische Kanal<sup>2</sup>. Bis zum 30. April kann die betreffende Voranmeldung weiterhin per E-Mail erfolgen.<sup>3</sup>

Zur Überwachung und Bekämpfung von Missbrauch bei dieser Vertragsart, wurde die Verpflichtung eingeführt, dem zuständigen Arbeitsinspektorat die Aufnahme der Tätigkeit im Voraus per SMS oder E-Mail mitzuteilen. Diese neue Verpflichtung wurde durch das Gesetz, welches die Notverordnung zu Steuern und Arbeit<sup>4</sup> umgewandelt hat, eingeführt und in die Vorschriften über die Aussetzung der Unternehmenstätigkeit aufgenommen.

Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 500 bis Euro 2.500 Euro für jeden nicht oder verspätet gemeldeten gelegentlich freiberuflichen Arbeiter, verhängt.

Das Nationale Arbeitsinspektorat (INL) hat eine Anleitung für die richtige Erfüllung der Meldepflicht erstellt<sup>5</sup>:

#### 1 Anwendungsbereich

Die Note Nr. 29 des INL präzisiert, dass die Meldepflicht nur für **Auftraggeber gilt, die als Unternehmer<sup>6</sup> handeln**. Die Verpflichtung betrifft freiberufliche Arbeiter

- im Sinne von Artikel 2222 des Zivilgesetzbuches<sup>7</sup>

1 Der italienische Begriff „lavoratore“ wurde mit Arbeiter übersetzt, damit er nicht mit anderen Begriffen verwechselt wird (wie z.B. Mitarbeiter – „collaboratore“).

2 Nota Ispettorato Nazionale del Lavoro Nr. 573 vom 28.03.2022

3 s. unser Rundschreiben Nr. 14 vom 27.01.2022

4 Art. 13, Buchst. d), DL 146 vom 21.10.2021, abgeändert bei der Umwandlung von Art. 1, Abs. 1, Gesetz 215 vom 17.12.2021 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 301 vom 20.12.2021. Dieser Buchstabe d) des Art. 13 ersetzt Art. 14 (Maßnahmen des Arbeitsinspektorates zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer) Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 81 vom 09.04.2008

5 Nota Ispettorato Nazionale del Lavoro Nr. 29 vom 11.01.2022

6 Art. 2082 CC Imprenditore: “È imprenditore chi esercita professionalmente una attività economica organizzata al fine della produzione o dello scambio di beni o di servizi.”

Art. 2083 CC Piccoli Imprenditori: Sono piccoli imprenditori i coltivatori diretti del fondo, gli artigiani, i piccoli commercianti e coloro che esercitano un'attività professionale organizzata prevalentemente con il lavoro proprio e dei componenti della famiglia

7 Art. 2222 CC Contratto d'opera: “Quando una persona si obbliga a compiere verso un corrispettivo [c.c. 2225] un'opera o un servizio, con lavoro prevalentemente proprio e senza vincolo di subordinazione nei confronti del committente,....”

- und aufgrund der Gelegentlichkeit der Tätigkeit den steuerlichen Bestimmung des Art. 67, Absatz 1, Buchstabe l), VPR 917/1986 unterliegen<sup>8</sup>.

Das INL hat in den Noten Nr. 109 vom 27.1.2022 und Nr. 393 vom 1.3.2022 Erläuterungen gegeben und dass von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung für gelegentlich freiberufliche Arbeiter befreit sind:

- Die Körperschaften des Dritten Sektors, die ausschließlich nichtgewerbliche Tätigkeiten ausüben, sind ausgeschlossen. Falls solche Körperschaften auch nur geringfügig eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, müssen sie für die in dieser Tätigkeit beschäftigten Arbeiter eine Voranmeldung einreichen.
- Die Betriebe mit Tür-zu-Tür - Verkauf sind vom Anwendungsbereich der Voranmeldung für den Gelegenheitsverkäufer ausgenommen. Die Tätigkeit fällt unter Art. 67, Absatz 1 Buchstabe i) VPR 917/1986.
- Die Leistungen des gelegentlichen Geschäftsanbahnners fallen in den Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe i) des VPR 917/1986 und sind daher befreit.
- Gelegentlich freiberufliche Arbeiter, die eine rein intellektuelle Tätigkeit ausüben, sind ausgeschlossen. Beispiele sind Lektoren, Grafiker, Vorleser auf Festivals oder in Buchhandlungen, Vortragende auf Kongressen und Konferenzen, Dozenten und Verfasser von Artikeln und Texten. Zu den Dienstleistungen rein intellektueller Natur gehören auch die Dienstleistungen von Fremdenführern, Übersetzern, Dolmetschern und Sprachlehrern.
- Die öffentliche Verwaltung und/oder nichtwirtschaftliche öffentliche Einrichtungen<sup>9</sup> sind von der Pflicht zur Voranmeldung ausgenommen, weil die Verpflichtung nur für Auftraggeber gilt, die als Unternehmer handeln.  
Nach Auskunft des Direktors des Arbeitsinspektorates<sup>10</sup>, Dr. Sieghart Flader, sind alle öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Schulen, ex-IPAB-Altersheime und deren Konsorten) von der Meldepflicht ausgenommen, zumal es sich nicht um Unternehmen handelt.  
Privat geführte Altersheime, Privatkliniken und ähnliche Einrichtungen sind dagegen Unternehmen und müssen dagegen die Meldung tätigen.  
Die Meldung muss auch gemacht werden, wenn es sich um einen privatwirtschaftlich geführten Betrieb einer öffentlichen Körperschaft handelt (z.B. privatwirtschaftlich geführter landwirtschaftlicher Hof einer Gemeinde).
- Fernarbeit (Wohnung/Büro des Leistungserbringers) entbindet nicht von der Voranmeldung. Nach Ansicht des INL stellt der Arbeitsort kein Hindernis für die Voranmeldung dar. Fällt die Tätigkeit in den Bereich der intellektuellen Leistungen, so ist sie von der Voranmeldung befreit.
- Gelegentlich freiberufliche Arbeiter des Schauspielwesens sind von der Voranmeldung befreit, weil sie besonderen Meldepflichten unterliegen<sup>11</sup>.
- Freiberuflerkanzleien, die nicht als Unternehmen organisiert sind, müssen die Voranmeldung nicht vornehmen, weil sich die Vorschrift nur auf Auftraggeber bezieht, die als Unternehmer handeln.

<sup>8</sup> Art. 67, comma 1, lett. l) DPR 917/86: "i redditi derivanti da attività di lavoro autonomo non esercitate abitualmente o dalla assunzione di obblighi di fare, non fare o permettere."

<sup>9</sup> l'elencazione rinvenibile nell'art. 1, comma 2, del D.Lgs. n. 165/2001: Per amministrazioni pubbliche si intendono tutte le amministrazioni dello Stato, ivi compresi gli istituti e scuole di ogni ordine e grado e le istituzioni educative, le aziende ed amministrazioni dello Stato ad ordinamento autonomo, le Regioni, le Province, i Comuni, le Comunità montane, e loro consorzi e associazioni, le istituzioni universitarie, gli Istituti autonomi case popolari, le Camere di commercio, industria, artigianato e agricoltura e loro associazioni, tutti gli enti pubblici non economici nazionali, regionali e locali, le amministrazioni, le aziende e gli enti del Servizio sanitario nazionale, l'Agenzia per la rappresentanza negoziale delle pubbliche amministrazioni (ARAN) e le Agenzie di cui al decreto legislativo 30 luglio 1999, n. 300. Fino alla revisione organica della disciplina di settore, le disposizioni di cui al presente decreto continuano ad applicarsi anche al CONI.

<sup>10</sup> Email vom 25.01.2022

<sup>11</sup> Art. 6 D.Lgs C.P.S. Nr.708/1947

## 2 Termine

Die Verpflichtung gilt für Verhältnisse, die nach dem 21.12.2021 aufgenommen wurden oder, falls sie vorher aufgenommen wurden, am 11.01.2022 noch laufen<sup>12</sup>:

- Für alle am 21.12.2021 bestehenden Arbeitsverhältnisse und für ab dem 21.12.2021 begonnene und beendete Arbeitsverhältnisse musste die Meldung bis zum 18.01.2022 erfolgen.
- Für alle ab dem 12.01.2022 begonnenen Arbeitsverhältnisse, muss die Meldung vor Beginn der Leistung des gelegentlich freiberuflichen Arbeiters erfolgen, die sich aus dem Beauftragungsschreiben ergibt.

Ab dem 1. Mai 2022 ist der einzige gültige Kanal zur Erfüllung dieser Verpflichtung der vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik zur Verfügung gestellte elektronische Kanal<sup>13</sup>. Bis zum 30. April kann die betreffende Voranmeldung weiterhin per E-Mail erfolgen.<sup>14</sup>

## 3 Art der Meldung

Ab dem 28. März 2022 wurde die bereits verwendete EDV-Plattform „Servizi e lavoro“ des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik aktualisiert bzw. ergänzt<sup>15</sup>. Dieser Dienst ist mittels SPID oder CIE zugänglich.

## 4 Inhalt der Meldung

Die Meldung muss den folgenden Mindestinhalt haben, andernfalls gilt sie als nicht erfolgt:

- Angaben zum Auftraggeber und des Leistungserbringers;
- Ort der Leistung;
- kurze Beschreibung der Tätigkeit;
- Datum des Beginns der Leistung und voraussichtlicher Zeitrahmen, innerhalb dessen die Arbeit als abgeschlossen betrachtet werden kann (bis zu 7 Tagen, bis zu 15 Tagen, bis zu 30 Tagen)). Wird die Arbeit oder Leistung nicht innerhalb des angegebenen Zeitrahmens abgeschlossen, muss eine neue Meldung erfolgen.
- Die Höhe der Vergütung, sofern sie zum Zeitpunkt der Beauftragung festgelegt wurde.

## 5 Annullierung einer Meldung Annullamento della comunicazione

Eine bereits übermittelte Meldung kann jederzeit vor Beginn der Tätigkeit des Leistungserbringers annulliert oder die angegebenen Daten können geändert werden.

Fehler, die sich nicht auf die Möglichkeit auswirken, die Parteien des Verhältnisses, das Datum des Beginns der Leistung oder den Ort, an dem sie erbracht wird, zu identifizieren, dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Meldung unterlassen wird.

## 6 Strafen

Bei einem Verstoß gegen die Meldungspflichten wird die Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 500 bis Euro 2.500 Euro für jeden nicht oder verspätet gemeldeten gelegentlich freiberuflichen Arbeiter, verhängt<sup>16</sup>.

Das Verwarnungsverfahren ist nicht anwendbar<sup>17</sup>.

Die Strafen können<sup>18</sup>

- mehr als eine sein, wenn die unterlassenen Meldepflichten mehrere Arbeiter betreffen;
- kann auch angewandt werden, wenn das Arbeitsverhältnis über den ursprünglich in der Meldung angeführten Zeitraum hinausgeht, ohne dass eine neue Meldung eingereicht worden ist.

12 Nota Ispettorato Nazionale del Lavoro Nr. 29 vom 11.01.2022

13 Nota Ispettorato Nazionale del Lavoro Nr. 573 vom 28.03.2022

14 s. unser Rundschreiben Nr. 14 vom 27.01.2022

15 <https://servizi.lavoro.gov.it>

16 Art. 14, Abs. 1, D.Lgs. Nr. 81/2008

17 Art. 13 del D.lgs. Nr. 124 vom 23 April 2004,

18 Nota Ispettorato Nazionale del Lavoro Nr 29 vom 11.01.2022

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler, Hans-Joachim Sandrini, Alton Engler*